

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Zur Konsolidierung der Ausbildungsförderung wird eine Anhebung der Bedarfssätze um 2 v. H. und der Freibeträge um 6 v. H. zum Herbst 1999 vorgeschlagen. Dadurch soll das Absinken der Gefördertenzahlen gestoppt, zu einer angemessenen Versorgung der Auszubildenden beigetragen und insgesamt sichergestellt werden, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) seinem Ziel einer Offenhaltung des Bildungswesens für finanziell bedürftige junge Menschen gerecht werden kann. Der Gesetzentwurf zieht insoweit – über das 19. BAföGÄndG vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hinaus – notwendige Konsequenzen aus dem 12. Bericht nach § 35 BAföG, die unter anderem der Beirat für Ausbildungsförderung in seinem Votum zu diesem Bericht angemahnt hat.
2. Weiterhin sollen durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) eingeleitete Fehlentwicklungen der Ausbildungsförderung, beispielsweise im Bereich der Förderung von Auslandsausbildungen und bei der förderungsrechtlichen Berücksichtigung von Gremientätigkeiten, korrigiert werden.
3. Die bis zum 30. September 1999 befristete Studienabschlußförderung soll letztmalig um zwei Jahre verlängert werden.
4. Schließlich dienen weitere, im wesentlichen redaktionelle Regelungen der Rechtsbereinigung und Anpassung des Sprachgebrauchs an organisatorische Veränderungen.
5. Entsprechend der bisherigen Praxis soll parallel zur Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge nach dem BAföG eine Anpassung bei der Förderung der beruflichen Ausbildung und der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter im Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in gleichem Umfang erfolgen. Der Gesetzentwurf zieht insoweit notwendige Konsequenzen aus dem Ersten Bericht zur Überprüfung nach § 70 SGB III zur Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der BAföG-Bedarfssätze um 2 v. H. und der BAföG-Freibeträge um 6 v. H. zum Herbst 1999,
- Wiedereinführung des § 5a BAföG, wodurch die Attraktivität des Auslandsstudiums gestärkt werden und eine auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität bewährte Regelung wieder Gültigkeit erlangen soll,
- Zulassen eines Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund bis zum Beginn des vierten Fachsemesters,
- Verlängerung der befristet eingeführten Studienabschlußförderung bis zum 30. September 2001,
- Herausnahme einer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängerten Förderung aus der Förderungsart Bankdarlehen in bestimmten Fällen (z. B. nach „Gremientätigkeit“, Auslandsaufenthalt),
- Streichung einer Reihe von Regelungen des BAföG, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Interesse der Rechtsklarheit und Einfügung der aktuellen Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ in das BAföG und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
- Anhebung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III um 2 v. H. und der Freibeträge bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter nach dem SGB III um rd. 6 v. H. zum Herbst 1999.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG wurde unter Berücksichtigung der Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1999	2000	2001	2002
	– Mio. DM –			
Gesamtkosten	2 488	2 675	2 640	2 620
davon Bund	1 617	1 739	1 716	1 703
davon Länder	871	936	924	917

Die vorgesehene Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge im Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III (Artikel 7) hat folgende finanzielle Auswirkungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit:

	1999	2000	2001	2002
	– Mio. DM –			
Mehrausgaben	8	32	32	32

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Februar 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. Januar 1999 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Unberücksichtigte Ausbildungszeiten

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist oder die Förderungshöchstdauer des Auszubildenden vor dem 1. Juli 1999 endet.“

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „325“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „350“ durch die Zahl „355“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „605“ und
- die Zahl „625“ durch die Zahl „640“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „570“ durch die Zahl „580“,
- die Zahl „625“ durch die Zahl „640“,
- die Zahl „650“ durch die Zahl „665“ und
- die Zahl „755“ durch die Zahl „770“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „560“ durch die Zahl „570“ und
- die Zahl „605“ durch die Zahl „615“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „30“ durch die Zahl „35“,
- die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und
- die Zahl „240“ durch die Zahl „245“.

- c) In Absatz 2a werden ersetzt

- die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ und
- die Zahl „75“ durch die Zahl „80“.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3a wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung und Forschung“.

6. In § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1 bis“ gestrichen.

7. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1475“ durch die Zahl „1565“,
- die Zahl „665“ jeweils durch die Zahl „705“ und
- die Zahl „515“ durch die Zahl „545“.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „190“ durch die Zahl „200“,
- die Zahl „260“ durch die Zahl „275“,
- die Zahl „365“ durch die Zahl „385“,
- die Zahl „635“ durch die Zahl „675“,
- die Zahl „565“ durch die Zahl „600“ und
- die Zahl „885“ durch die Zahl „940“.

- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „260“ durch die Zahl „275“ und
- die Zahl „190“ durch die Zahl „200“.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „2140“ durch die Zahl „2270“ und
- die Zahl „1475“ jeweils durch die Zahl „1565“.

- b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „185“ durch die Zahl „195“,
- die Zahl „120“ durch die Zahl „125“,
- die Zahl „565“ durch die Zahl „600“,
- die Zahl „720“ durch die Zahl „765“ und
- die Zahl „665“ durch die Zahl „705“.

10. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „eines weiteren Jahres“ ersetzt durch die Wörter „drei weiterer Semester“.
11. § 59 wird gestrichen.
12. In § 2 Abs. 3, § 15a Abs. 6, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 1 Satz 5, § 18c Abs. 11, § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 4 Satz 2, § 46 Abs. 3 sowie § 63 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung und Forschung“.

Artikel 2

In § 9 Abs. 1a der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist, werden ersetzt die Zahl „55“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „155“ durch die Zahl „160“.

Artikel 3

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1990 (BGBl. I S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15a“ ersetzt durch die Angabe „§ 15b“.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie in den Fällen des § 13a Beginn und Ende einer nach § 3 Abs. 1 und 2 in der bis zum 4. November 1983 geltenden Fassung fortgesetzten und weiteren Ausbildung“ gestrichen.
3. § 13a wird gestrichen.

Artikel 4

In §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Januar 1997 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist, werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt durch die Wörter „für Bildung und Forschung“.

Artikel 5

Die auf Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „800“ durch die Zahl „815“,
 - die Zahl „845“ durch die Zahl „860“ und
 - die Zahl „240“ durch die Zahl „245“.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird die Zahl „150“ jeweils durch die Zahl „155“ ersetzt.
2. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „355“ und
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „695“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „155“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „625“ jeweils durch die Zahl „640“,
 - die Zahl „845“ jeweils durch die Zahl „860“ und
 - die Zahl „240“ durch die Zahl „245“.
3. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ und
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „695“.
4. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „510“ durch die Zahl „520“,
 - die Zahl „680“ durch die Zahl „695“,
 - die Zahl „175“ durch die Zahl „180“,
 - die Zahl „375“ durch die Zahl „380“,
 - die Zahl „425“ durch die Zahl „435“,
 - die Zahl „800“ durch die Zahl „815“,
 - die Zahl „845“ durch die Zahl „860“ und
 - die Zahl „240“ durch die Zahl „245“.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
5. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „355“,
 - die Zahl „625“ durch die Zahl „640“ und
 - die Zahl „280“ durch die Zahl „285“.

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „330“ durch die Zahl „335“ ersetzt.
6. In § 107 werden ersetzt
- die Zahl „102“ durch die Zahl „105“ und
 - die Zahl „122“ durch die Zahl „125“.
7. In § 108 Abs. 2 werden ersetzt
- die Zahl „365“ durch die Zahl „385“,
 - die Zahl „185“ durch die Zahl „195“,
 - die Zahl „4 820“ durch die Zahl „5 110“ und
 - die Zahl „3 000“ jeweils durch die Zahl „3 180“.
8. § 413 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt in den Fällen des
1. § 65 Abs. 1
anstelle des Betrages von
- 815 Deutsche Mark
ein Betrag von 655 Deutsche Mark,
 - 860 Deutsche Mark
ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
 - 245 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 235 Deutsche Mark,
2. § 66
- a) Absatz 1
anstelle des Betrages von
- 355 Deutsche Mark
ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
 - 695 Deutsche Mark
ein Betrag von 650 Deutsche Mark,
- b) Absatz 3
anstelle des Betrages von
- 640 Deutsche Mark
ein Betrag von 580 Deutsche Mark,
 - 860 Deutsche Mark
ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
 - 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
 - 245 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 135 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und von 235 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2
- zugrunde gelegt.“
9. § 414 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden in den Fällen des
1. § 101 Abs. 2
anstelle des Betrages von
- 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,
 - 695 Deutsche Mark
ein Betrag von 650 Deutsche Mark,
2. § 105
- a) Absatz 1
anstelle des Betrages von
- 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,
 - 695 Deutsche Mark
ein Betrag von 650 Deutsche Mark,
 - 380 Deutsche Mark
ein Betrag von 335 Deutsche Mark,
 - 435 Deutsche Mark
ein Betrag von 390 Deutsche Mark,
 - 815 Deutsche Mark
ein Betrag von 655 Deutsche Mark,
 - 860 Deutsche Mark
ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
 - 245 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 235 Deutsche Mark,
- b) Absatz 2
anstelle des Betrags von
- 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,
3. § 106
- a) Absatz 1
anstelle des Betrages von
- 355 Deutsche Mark
ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
 - 640 Deutsche Mark
ein Betrag von 580 Deutsche Mark,
 - 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
 - 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
 - 280 Deutsche Mark
ein Betrag von 240 Deutsche Mark,
- b) Absatz 2
anstelle des Betrages von
- 335 Deutsche Mark
ein Betrag von 310 Deutsche Mark,

4. § 107

anstelle des Betrages von

- 105 Deutsche Mark
ein Betrag von 90 Deutsche Mark,
- 125 Deutsche Mark
ein Betrag von 110 Deutsche Mark,

5. § 108 Abs. 2

anstelle des Betrages von

- 385 Deutsche Mark
ein Betrag von 360 Deutsche Mark,
- 195 Deutsche Mark
ein Betrag von 185 Deutsche Mark,
- 5 110 Deutsche Mark
ein Betrag von 4 595 Deutsche Mark,
- 3 180 Deutsche Mark
ein Betrag von 2 840 Deutsche Mark,

6. § 111

anstelle des Betrages von

- 495 Deutsche Mark
ein Betrag von 440 Deutsche Mark
zugrunde gelegt.“

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 Buchstabe a, 6, 8 und 9, Artikel 2 und 7 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1999 beginnen. Vom 1. Oktober 1999 an sind die in Artikel 1 Nr. 3, 4, 8 und 9 sowie Artikel 2 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der Regierungserklärung vom 10. November 1998 wird die Ausbildungsförderung in dieser Legislaturperiode grundlegend reformiert werden. In einem ersten Schritt verfolgt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf das Ziel, dem starken Rückgang der Gefördertenanzahlen durch eine Anhebung der Bedarfssätze und der Freibeträge entgegenzuwirken, Fehlentwicklungen der Ausbildungsförderung durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) zu korrigieren und die bis zum 30. September 1999 befristete Studienabschlußförderung zu verlängern.

1. In dem Gesetzentwurf wird zur Konsolidierung der Ausbildungsförderung eine Anhebung der Bedarfssätze um 2 v.H. und der Freibeträge um 6 v.H. zum Herbst 1999 vorgeschlagen; dadurch sollen das Absinken der Gefördertenanzahlen gestoppt, zu einer angemessenen Versorgung der Auszubildenden beigebracht und insgesamt sichergestellt werden, daß das BAföG seinem Ziel einer Offenhaltung des Bildungswesens für finanziell bedürftige junge Menschen gerecht werden kann. Der Gesetzentwurf zieht insoweit – über das 19. BAföGÄndG vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) hinaus – notwendige Konsequenzen aus dem 12. Bericht nach § 35 BAföG, die unter anderem der Beirat für Ausbildungsförderung in seinem Votum zu diesem Bericht angemahnt hat (siehe Tabellen S. 10 und 11).
2. Mit der Wiedereinführung des § 5a BAföG sollen die Attraktivität des Auslandsstudiums gestärkt werden und eine auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität bewährte Regelung wieder Gültigkeit erlangen.
3. Durch das Zulassen eines Ausbildungsabbruchs oder Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund bis zum Beginn des vierten Fachsemesters soll insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, daß es Fälle gibt, in denen der Studienaufbau die Anerkennung eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund am Ende des dritten Fachsemesters rechtfertigt.
4. Die letztmalige Verlängerung der befristet eingeführten Studienabschlußförderung bis zum 30. September 2001 erfolgt in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Erfolge der Hochschulstruktur-reformen sichtbar werden, so daß eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit für Studierende in der Examensphase nicht mehr erforderlich ist.
5. Mit der Herausnahme einer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängerten Förderung aus der Förderungsart Bankdarlehen in bestimmten Fällen (z. B. nach „Gremientätigkeit“, Auslandsaufenthalt)

werden finanzielle Nachteile für diese Geförderten beseitigt.

6. Weitere Regelungen sind im wesentlichen redaktioneller Art und dienen der Rechtsbereinigung und Anpassung des Sprachgebrauchs an organisatorische Veränderungen.
7. Entsprechend der bisherigen Praxis erfolgt parallel zur Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge nach dem BAföG eine Anpassung bei der Förderung der beruflichen Ausbildung und der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter im Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in gleichem Umfang. Der Gesetzentwurf zieht insoweit notwendige Konsequenzen aus dem Ersten Bericht zur Überprüfung nach § 70 SGB III zur Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungshilfe.

In der Vergangenheit erfolgte die Anpassung grundsätzlich zeitgleich und in gleichem Umfang zu den Änderungsgesetzen des BAföG durch parallele Änderungen im Anordnungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsförderungsgesetz und nach Inkrafttreten des SGB III durch das Erste Berufsausbildungsbeihilfe-Anpassungsgesetz (1. BABAnpG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606, 1660).

Die Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe werden ebenso wie die Bedarfssätze nach dem BAföG um 2 v.H. angehoben. Die Freibeträge bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter werden ebenfalls entsprechend um rd. 6 v.H. angehoben.

Die Anpassung der Freibeträge bei der Förderung der Berufsausbildung in § 71 Abs. 2 SGB III um rd. 6 v.H. erfolgt im übrigen automatisch auf Grund einer gleitenden Verweisung auf den Vierten Abschnitt des BAföG.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt (siehe Übersicht 1 und 2 S. 12 und 13).

Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit der vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind Gegenstand einer Vorprüfung anhand der Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes (Blaue Prüffragen) gewesen. Der Handlungsbedarf ist im wesentlichen in den obigen Ausführungen des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegt. Zu weiteren Einzelheiten wie etwa Beschränkung der Geltungsdauer der Studienabschlußförderung (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) wird auf die Begründungen zu den einzelnen Regelungen im folgenden Besonderen Teil verwiesen.

Anhebung der Bedarfssätze um 2 v. H.

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung um 2 v. H. in DM (gerundet)
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1a § 12 (1) Nr. 1b	325,00 350,00	330,00 355,00
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2a § 12 (1) Nr. 2b	590,00 625,00	605,00 640,00
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1a § 12 (2) Nr. 1b	570,00 625,00	580,00 640,00
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2a § 12 (2) Nr. 2b	650,00 755,00	665,00 770,00
5. Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs zu Hause Grundbedarf Wohnbedarf Wohnbedarf auswärtige Unterbringung Grundbedarf Wohnbedarf Wohnbedarf	§ 13 (1) Nr. 1 § 13 (2) Nr. 1a § 13 (2) Nr. 1b § 13 (1) Nr. 1 § 13 (2) Nr. 2a § 13 (2) Nr. 2b	560,00 30,00 75,00 560,00 (85,00) 240,00	570,00 35,00 80,00 570,00 (85,00) 245,00
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen zu Hause Grundbedarf Wohnbedarf Wohnbedarf auswärtige Unterbringung Grundbedarf Wohnbedarf Wohnbedarf	§ 13 (1) Nr. 2 § 13 (2) Nr. 1a § 13 (2) Nr. 1b § 13 (1) Nr. 2 § 13 (2) Nr. 2a § 13 (2) Nr. 2b	605,00 30,00 75,00 605,00 (85,00) 240,00	615,00 35,00 80,00 615,00 (85,00) 245,00
7. Krankenversicherungszuschlag	§ 13 (2a) Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Nr. 2	65,00 75,00	70,00 80,00
8. Beträge nach HärteV	§ 9 (1a) Satz 1	55,00 155,00	60,00 160,00

Anhebung der Freibeträge um 6 v. H.

Art der Freibeträge	gesetzliche Grundlage BAföG	derzeitige Freibeträge in DM	Anhebung um 6 v. H. in DM (gerundet)
I. Vom Einkommen bei der Leistungsgewährung			
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden; nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2 140,00	2 270,00
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) Nr. 2	1 475,00	1 565,00
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 1	185,00	195,00
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 2	120,00	125,00
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3a	565,00	600,00
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3b	720,00	765,00
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtignte	§ 25 (3) Nr. 4	665,00	705,00
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der Gymnasium, Berufsfachschule, Fach- und Fachoberschulklasse (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	§ 23 (1) Nr. 1a	190,00	200,00
Abendhauptschule, Fachoberschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung) usw.	§ 23 (1) Nr. 1b	260,00	275,00
Fachschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Hochschule, Abendgymnasium usw.)	§ 23 (1) Nr. 1c	365,00	385,00
9. Freibetrag für den nicht in Ausbildung stehenden Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend)	§ 23 (1) Nr. 2	635,00	675,00
10. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	565,00	600,00
11. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	885,00	940,00
12. Freibetrag von der Waisenrente bei Bedarf nach § 12 (1) Nr. 1	§ 23 (4) Nr. 1	260,00	275,00
bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	190,00	200,00
II. Vom Einkommen beim Darlehenseinzug			
1. Freibetrag für den Antragsteller	§ 18a (1) S. 1	1 475,00	1 565,00
2. Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Nr. 1	665,00	705,00
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18a (1) Nr. 2a	515,00	545,00
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18a (1) Nr. 2b	665,00	705,00

Übersicht 1

Anhebung der Bedarfssätze

Personenkreis	Gebiet	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung um 2 v. H. in DM (gerundet)
Lehrling – unter 21 Jahre, unverheiratet zu Hause – nur für Behinderte	West	§ 105 I 1	510	520
	Ost	§ 414 I Nr. 1	470	480
Lehrling – unter 21 Jahre, unverheiratet auswärts untergebracht	West	§ 65 I 1 § 105 I 4 *)	800	815
	Ost	§ 413 I 1 § 414 I Nr. 2 *)	645	655
Lehrling, 21 Jahre oder verheiratet zu Hause – nur für Behinderte	West	§ 105 I 1	680	695
	Ost	§ 414 I Nr. 2	635	650
Lehrling, 21 Jahre oder verheiratet auswärts untergebracht	West	§ 65 I 2 § 105 I 4 *)	845	860
	Ost	§ 413 I Nr. 1 § 414 I Nr. 2 *)	690	700
Lehrling, unter 18 Jahre, auswärts untergebracht – nur für Behinderte	West	§ 105 II	510	520
	Ost	§ 414 I Nr. 2	470	480
Teilnehmer BVB unter 21 Jahre, unverheiratet zu Hause	West	§ 66 I 1 § 106 I 1 *)	350	355
	Ost	§ 413 I Nr. 2 § 413 I Nr. 3 *)	325	330
Teilnehmer BVB unter 21 Jahre, unverheiratet auswärts untergebracht	West	§ 66 III 1 § 106 I 2 *)	625	640
	Ost	§ 413 I Nr. 2 § 413 I Nr. 3 *)	570	580
Teilnehmer BVB 21 Jahre oder verheiratet zu Hause	West	§ 66 I 2	680	695
	Ost	§ 413 I Nr. 2	635	650
Teilnehmer BVB 21 Jahre oder verheiratet auswärts untergebracht	West	§ 66 III 2	845	860
	Ost	§ 413 I Nr. 2	690	700
Teilnehmer BVB unter 18 Jahre auswärts untergebracht – nur für Behinderte	West	§ 106 II	330	335
	Ost	§ 414 I Nr. 3	305	310

*) Bedarfssatz für Behinderte.

Anhebung der Freibeträge

Personenkreis	Gebiet	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag in DM	Anhebung um 6 v. H. in DM (gerundet)
Einkommen des Behinderten aus Waisenrenten, Waisengeld oder Unterhaltsleistungen	West	§ 108 II 1	365	385
	Ost	§ 414 I 5	355	360
zusätzlich bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme	West	§ 108 II 1	185	195
	Ost	§ 414 I 5	180	185
Einkommen der Eltern	West	§ 108 II 2	4 820	5 110
	Ost	§ 414 I 5	4 335	4 595
Einkommen des verwitweten Elternteils	West	§ 108 II 2	3 000	3 180
	Ost	§ 414 I 5	2 680	2 840
Einkommen des Ehegatten	West	§ 108 II 3	3 000	3 180
	Ost	§ 414 I 5	2 680	2 840

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 5a)**

Die Wiederherstellung des vor Inkrafttreten des 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) bestehenden Rechtszustandes soll einen deutlichen Anreiz zur Durchführung von Auslandsstudien geben. Nach der Vorschrift bleibt die Zeit der Ausbildung im Ausland förderungsrechtlich bis zu einem Jahr unberücksichtigt. Sie bewirkt so eine generelle Verlängerung der Förderungshöchstdauer um maximal ein Jahr mit der Möglichkeit auch zu nicht unmittelbar fachbezogenen, aber auf Grund der internationalen und europäischen Entwicklung erwünschten weiteren Studien, etwa zum Fremdsprachenerwerb. Darüber hinaus werden Probleme beim BAföG-Vollzug vermieden, die sich derzeit beispielsweise durch nicht identische, aber einander ergänzende Studienangebote im In- und Ausland unter dem Gesichtspunkt eines Fachrichtungswechsels ergeben können. Die Regelung soll nicht für Auszubildende gelten, deren Förderungshöchstdauer vor dem 1. Juli 1999 endet. Dadurch ist sichergestellt, daß § 5a nur auf Auszubildende Anwendung findet, die infolge von Artikel 1 Nr. 6 nach einer Ausbildung im Ausland wieder mit Zuschuß/Staatsdarlehen gefördert werden.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 3)

Durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) wurde die Förderung nach einem Abbruch der Ausbildung oder einem Wechsel der Fachrichtung aus

wichtigem Grund stark eingeschränkt. Seither wird nur noch ein einmaliger Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund förderungsrechtlich anerkannt. Zudem wird insbesondere bei Studierenden eine andere Ausbildung grundsätzlich nur noch dann gefördert, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung vor Beginn des dritten Fachsemesters stattfinden. Erfolgt der Abbruch oder Wechsel erst nach Beginn des dritten Fachsemesters oder hat der Auszubildende bereits früher einmal seine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch geleistet, wenn unabwiesbare Gründe für den Abbruch oder Wechsel bestehen.

Die Einschränkungen der Förderung nach einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund werden nun weitgehend zurückgenommen. Hiermit wird einem Petition des Beirats für Ausbildungsförderung gefolgt. Dieser hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1998 gefordert „den Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund bis zum Beginn des vierten Fachsemesters zuzulassen, weil sich in der Beratung herausgestellt hat, daß es Fälle gibt, in denen der Studienaufbau die Anerkennung eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund am Ende des dritten Fachsemesters rechtfertigt“. Ein späterer Wechsel aus einem unabwiesbaren Grund bleibt nach wie vor möglich.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Auszubildenden trotz dieser erweiterten Förderungsmöglichkeiten auch künftig in ihrem eigenen Interesse einen zügigen Ausbildungsabschluß anstreben und sich daher z. B. so frühzeitig wie möglich über die Anforderungen der jeweiligen Ausbildung und Berufsausübung informieren.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 15 Abs. 3 Nr. 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1; die Vorschrift ist auf Grund der Wiedereinführung des § 5a obsolet geworden.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 15 Abs. 3a)

Vor dem Hintergrund der in allen Ländern begonnenen und teilweise weit fortgeschrittenen, aber noch nicht an allen Hochschulen abgeschlossenen Hochschulstruktur-reformen wird die Studienabschlußförderung letztmalig verlängert. 1997 erhielten schätzungsweise bundesweit im Durchschnitt noch etwa 1,5 v. H. aller Geförderten Studienabschlußförderung. Im Gegensatz zu den vorherigen Verlängerungen um jeweils drei Jahre ist eine kürzere Verlängerung um zwei Jahre vorgesehen. Dies geschieht in der Erwartung, daß bis zum Ende dieser Verlängerung die Erfolge der Hochschulstruktur-reformen sichtbar werden. Gleichzeitig werden die Studierenden durch die kürzere Verlängerungsphase darauf hingewiesen, daß die Studienabschlußförderung danach ausläuft.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 15 Abs. 4)

Redaktionelle Änderung infolge der geänderten Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Mit der Herausnahme einer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängerten Förderung aus der Förderungsart Bankdarlehen in den Fällen der „Gremientätigkeit“ nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG wird der Tatsache Rechnung getragen, daß eine gesellschaftlich erwünschte und vom BAföG als Verlängerungsgrund anerkannte Betätigung in Gremien und Organen der studentischen Selbstverwaltung nicht zu finanziellen Nachteilen für die Geförderten führen darf.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sind in gleicher Weise die Fälle zu behandeln, in denen ein schwerwiegender Verlängerungsgrund nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG (wie z. B. Krankheit, Unterbrechung der Ausbildung durch Grundwehr- oder Zivildienst oder Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres) vorliegt und einen Ausbildungsabschluß in der Förderungshöchstdauer unmöglich macht.

Die Herausnahme aus der Förderung mit Bankdarlehen im Falle des Verlängerungsgrundes Auslandsstudium nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG steht in Zusammenhang mit der Wiedereinführung des § 5a BAföG (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Als Folge der Änderung erhalten Geförderte in diesen Fällen wieder Förderung nach § 17 Abs. 2 BAföG in Form von Zuschuß/Staatsdarlehen.

Zu Nummer 7 (§ 18a)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 10 (§ 49)

Redaktionelle Folgeänderung zu der durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) vorgenommenen Ausweitung der Förderungsdauer für Auslandsstudienabschnitte in § 16 Abs. 2 BAföG.

Zu Nummer 11 (§ 59)

Die Übergangsregelung der Fortzahlung von DDR-Stipendien ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 12 (§§ 2 ff.)

Redaktionelle Änderung infolge der geänderten Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums.

Zu Artikel 2 (HärteV)

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Artikel 3 (DarlehensV)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einführung eines neuen § 15a und Umbenennung der Bezugsvorschrift in „§ 15b“ durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006).

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung auf Grund der Streichung der Übergangsregelung in § 13a (vgl. Artikel 3 Nr. 2).

Zu Nummer 3

Streichung einer Übergangsregelung; Folge der durch das 19. BAföGÄndG vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) vorgenommenen Streichung der durch Zeitablauf gegenstandslosen Regelung des § 66a Abs. 5 BAföG.

Zu Artikel 4 (BeiratsV)

Redaktionelle Änderung infolge der geänderten Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang)

Durch die übliche sog. Entsteinerungsklausel wird sichergestellt, daß durch dieses Gesetz geänderte Regelungen in Rechtsverordnungen durch den Verordnungsgeber geändert werden können.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungsermächtigung)

Es handelt sich um die übliche Erlaubnis zur Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen.

Zu Artikel 7 (SGB III)

Die Regelung enthält die Anhebung der Bedarfssätze bei der Förderung der Berufsausbildung und der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter nach dem SGB III um 2 v.H. Außerdem werden die Freibeträge bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter um 6 v.H. angehoben (vgl. Nummer 7 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 65, 66 SGB III)

Anpassung der Bedarfssätze bei beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Zu Nummer 3 (§ 101 SGB III)

Anpassung des Bedarfssatzes der Berufsausbildungsbeihilfe bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter.

Zu Nummer 4 und 5 (§§ 105, 106 SGB III)

Anpassung des Bedarfssatzes des Ausbildungsgeldes bei beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Behinderte.

Zu Nummer 6 (§ 107 SGB III)

Anpassung des Ausbildungsgeldes bei Maßnahmen in Werkstätten für Behinderte.

Zu Nummer 7 (§ 108 SGB III)

Anpassung der Freibeträge bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter.

Zu Nummer 8 (§ 413 SGB III)

Anpassung der besonderen Bedarfssätze bei der Förderung der Berufsausbildung im Beitrittsgebiet.

Zu Nummer 9 (§ 414 SGB III)

Anpassung der besonderen Bedarfssätze bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter im Beitrittsgebiet.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die für BAföG-Änderungsgesetze übliche Inkrafttretensregelung sowie – in Absatz 2 – eine entsprechende Inkrafttretensregelung für die Anpassung bei der Förderung der beruflichen Ausbildung und der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter im Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassung der Freibeträge und der Bedarfssätze sowie der übrigen Maßnahmen wie folgt ermittelt*):

Mehrausgaben	1999	2000	2001	2002
	– Mio. DM –			
Bund	50	172	149	136
Länder	27	93	80	73
Summe	77	265	229	209

Die vorgesehene Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge im Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III (Artikel 7) hat folgende finanzielle Auswirkungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit:

Mehrausgaben	1999	2000	2001	2002
	– Mio. DM –			
	8	32	32	32

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da die Anhebung des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung lediglich die Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und den Einkommen ausgleichen soll und deshalb ihrer Höhe nach keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen kann.

*) Grundlage für die Angabe der Mehrausgaben ist der 1. Regierungsentwurf des HH-Plans 1999 sowie der Finanzplan 2000–2002 (Kabinettsbeschluss vom Juli 1998). Die Mehrausgaben sind von dem am 20. Januar 1999 zu beschließenden 2. Regierungsentwurf des HH-Plans 1999 und (neuen) Finanzplan 2000–2002 gedeckt.

